



# DIE ÖSTERREICHISCHE JUSTIZ

Institutionen – Organe – Leistungen

Wien, im Jänner 2009

# DIE ÖSTERREICHISCHE JUSTIZ

Institutionen – Organe – Leistungen

Wien, im Jänner 2009

Herausgeber: Bundesministerium für Justiz  
Abt. Pr 3 - Außendarstellung der Justiz  
Museumstrasse 7  
1070 Wien

Redaktionelle Hinweise erbeten an: [gabriele.bajons@bmj.gv.at](mailto:gabriele.bajons@bmj.gv.at), [georg.stawa@bmj.gv.at](mailto:georg.stawa@bmj.gv.at)



## VORWORT

„Eine funktionierende Justiz ist die Visitkarte eines Rechtsstaates.“ Diesen Satz habe ich an den Beginn meiner Ministertätigkeit gestellt.

Eine gut funktionierende Justiz wird durch die fundierte Arbeit der in der Justiz Tätigen gewährleistet, aber auch die Information der Bürgerinnen und Bürger ist ein unverzichtbarer Teilbereich. Die Bürger sollen sich in den Institutionen der heimischen Justiz zu Recht finden und den Zugang zum Recht als möglichst einfach und barrierefrei empfinden. In diesem Sinne freut es mich, Ihnen die vorliegende Broschüre präsentieren zu dürfen, die in kompakter Form die wichtigsten Informationen zu den Einrichtungen und Leistungen des österreichischen Justizsystems bereithält.

Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit sind hohe Güter, die Aufschluss über die demokratische Reife eines Gemeinwesens geben.

Dass die Republik Österreich über beides in hohem Maße verfügt, ist nicht zuletzt auf die gute Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz zurückzuführen. Ihnen allen spreche ich meinen Dank und meine Anerkennung aus.

Den Bürgerinnen und Bürgern möge diese Broschüre als Serviceheft dienen, das mithilft, das Vertrauen in die Justiz weiter zu stärken,

Ihre  
Claudia Bandion-Ortner  
Bundesministerin für Justiz



# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Die Republik Österreich</b>	<b>7</b>
<b>2.</b>	<b>Die österreichische Justiz</b>	<b>8</b>
<b>3.</b>	<b>Institutionen</b>	<b>9</b>
3.1.	Gerichtsbarkeit	9
3.2.	Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts	14
3.3.	Schiedsgerichte	15
3.4.	Strafvollzug	16
3.5.	Bundesministerium für Justiz	20
3.6.	Bundeskartellanwalt	21
<b>4.</b>	<b>Rechtsberufe</b>	<b>23</b>
4.1.	Bedienstete in der Justiz	23
4.2.	Allgemeines	23
4.3.	Juristische Ausbildung	25
4.4.	Rechtswissenschaftliches Studium	25
4.5.	Gerichtspraxis	26
4.6.	Richter	26
4.7.	Staatsanwalt	28
4.8.	Rechtsanwalt	29
4.9.	Notar	30
4.10.	Rechtspfleger	32
4.11.	Frauenförderung	33
<b>5.</b>	<b>Leistungen der Justiz</b>	<b>35</b>
5.1.	Geschäftsfälle	35
5.2.	Qualität und Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen	35
5.3.	Verfahrensdauer	36
5.4.	IT-Einsatz in der Justiz	36
5.5.	Grundbuch	37
5.6.	Firmenbuch	40
<b>6.</b>	<b>Budget</b>	<b>43</b>
6.1.	Aufwand und Kostendeckung	43
6.2.	Budgetverantwortung (Budgetvollzug)	43
<b>7.</b>	<b>Bürgerservice</b>	<b>45</b>
7.1.	Zugang zur Justiz für sozial Schwache	45
7.2.	Ombudsstellen bei der Justiz	45
<b>8.</b>	<b>Internationale Zusammenarbeit</b>	<b>46</b>
<b>9.</b>	<b>Quellen</b>	<b>47</b>





# 1. Die Republik Österreich

Die Republik Österreich ist ein Bundesstaat, bestehend aus den neun Bundesländern Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Steiermark und Burgenland. Die Staatsform ist die einer parlamentarischen Demokratie. Österreich umfasst eine Fläche von 83.358,3 km<sup>2</sup>. In Österreich leben rund 8,3 Mio. Einwohner (2008). Das Bruttoinlandsprodukt betrug im Jahr 2007 272,77 Mrd. Euro (das entspricht rund 32.800 Euro pro Einwohner).





## 2. Die österreichische Justiz

Die Justiz gilt neben der Gesetzgebung und der Verwaltung als dritte Säule des Rechtsstaats. Das Bundes-Verfassungsgesetz ordnet die Justiz ausschließlich der Kompetenz des Bundes zu. Die Bundesländer dürfen somit keine Gerichte einrichten. Die Justiz ist in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt.

Die österreichische Justiz umfasst die ordentlichen Gerichte, die Staatsanwaltschaften, die Justizanstalten (Strafvollzugsanstalten und gerichtliche Gefangenenhäuser) und die Einrichtungen der Bewährungshilfe.

Gerichte sind staatliche Institutionen, die über zivilrechtliche Ansprüche und strafrechtliche Anklagen in einem förmlichen Verfahren entscheiden. Sie sind auf Grund der Gesetze eingerichtet und mit unabhängigen, unabsetzbaren, unversetzbaren, unparteiischen und nur an die Rechtsordnung gebundenen Richtern besetzt.

Staatsanwaltschaften sind besondere, von den Gerichten getrennte Organe. Sie nehmen vor allem die öffentlichen Interessen in der Strafrechtspflege mit der Leitung des Ermittlungsverfahrens, der Anklage und der Anklagevertretung im Strafprozess wahr.

Justizanstalten sind für den Vollzug von Freiheitsstrafen zuständig. Auch die Einrichtungen der Bewährungshilfe sind Teil des Justizsystems. Sie betreuen bedingt verurteilte und entlassene Strafgefangene. Diese Aufgaben sind weitgehend privaten Vereinigungen übertragen; trotzdem stehen sie unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Justiz.

An der Spitze der Justizverwaltung steht die Bundesministerin für Justiz; ihr ist das Bundesministerium für Justiz beigeordnet. Die Bundesministerin für Justiz gehört zu den obersten Verwaltungsorganen des Bundes und ist Mitglied der Bundesregierung. Ihr obliegen die politische Leitung, Koordination und oberste Aufsicht über das Ressort und alle dazugehörenden Dienststellen.



## 3. Institutionen

### 3.1. Gerichtsbarkeit

#### 3.1.1. Aufgaben

Aufgabe der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist die Erhöhung von Rechtssicherheit und Rechtszufriedenheit in Österreich. Sie erfüllen diese Aufgaben unparteiisch, fair und mit hohem Qualitätsanspruch.

Zentrale Bedeutung im Rechtsschutz genießen eine angemessene Dauer gerichtlicher Verfahren und die Gesetzeskonformität gerichtlicher Entscheidungen. Dies verlangt eine wirkungsvolle Organisation zur effizienten Aufgabenerfüllung, gleichmäßigen Auslastung der Entscheidungsorgane und Beibehaltung des hohen, auf Gebühreneinnahmen beruhenden Kostendeckungsgrads.

In die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte fallen vornehmlich Zivilrechtssachen (wie etwa Streitigkeiten über vertragliche Ansprüche, Schadenersatzansprüche, Besitzstreitigkeiten), Arbeits- und Sozialrechtssachen, Außerstreitsachen (wie etwa Verlassenschaftssachen, Sorgerechtsregelungen, Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder), Exekutionssachen, Konkurs- und Ausgleichssachen sowie Strafsachen.

Auch die Führung der für die Qualität Österreichs als Wirtschaftsstandort sehr bedeutenden Grund- und Firmenbücher ist Aufgabe der Gerichte.

#### 3.1.2. Prinzipien

##### 3.1.2.1. Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter

Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz (Artikel 83 Abs. 2 B-VG) gibt dem Einzelnen das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter. Das Gesetz legt nach sachlichen und örtlichen Kriterien (etwa nach dem Wohnsitz des Beklagten) fest, welches der 166 österreichischen Gerichte zur Entscheidung einer konkreten Sache zuständig ist. Innerhalb des zuständigen Gerichts bestimmt die sogenannte Geschäftsverteilung nach objektiven und sachlichen Kriterien, welcher Richter den Fall bearbeitet. Diese Geschäftsverteilung wird von einem Richterssenat jeweils für ein Jahr im Vorhinein festgelegt. Dieses Verfahren schließt sachfremde Einflüsse auf die Auswahl des für die einzelne Rechtssache konkret zuständigen Richters aus.

##### 3.1.2.2. Entscheidungen sind im Instanzenzug anfechtbar

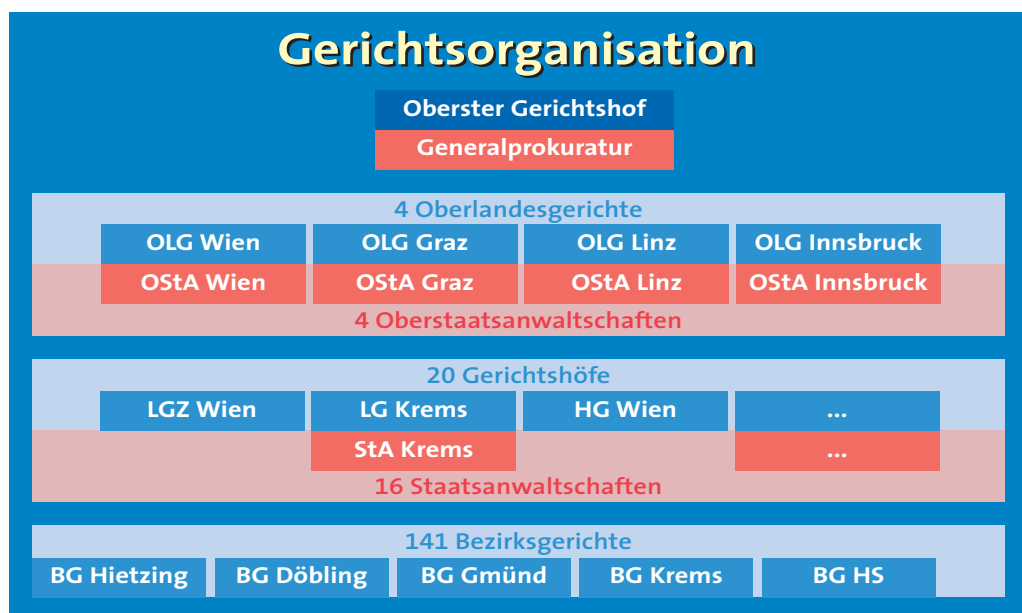
Die ordentlichen Gerichte sind in mehreren Stufen organisiert. Der Richter ist in Ausübung seines richterlichen Amtes unabhängig, weisungsfrei und bei seinen Entscheidungen nur an die Rechtsordnung gebunden. Unser Recht sorgt dafür, dass jeder den Gerichten vertrauen kann. Entscheidungen von Gerichten können

### 3. Institutionen

grundsätzlich mit Rechtsmitteln angefochten werden. Rechtsmittel sind etwa Berufung, Rekurs oder Beschwerde. Grundsätzlich entscheidet über Rechtsmittel das im Instanzenzug übergeordnete Gericht. In Zivilsachen ist gegen die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts unter bestimmten Voraussetzungen noch ein weiteres Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof vorgesehen. In Strafsachen ist grundsätzlich nur ein zweistufiger Instanzenzug eingerichtet. Die volle Ausschöpfung aller Rechtsmittel kann zu einer wesentlichen Verlängerung eines Verfahrens führen; dies ist jedoch im Interesse der Richtigkeit der Entscheidungen in Kauf zu nehmen.

Die österreichische Bundesverfassung sieht neben der Entscheidung durch Berufsrichter auch eine Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung vor. So entscheiden in Strafsachen Schöffengerichte, wenn das Höchstmaß der Strafdrohung fünf Jahre übersteigt. Geschworenengerichte sind zuständig für Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer Freiheitsstrafe mit einer Untergrenze von mindestens fünf Jahren und einer Obergrenze von mehr als zehn Jahren bedroht sind (z. B. Mord), und für politische Delikte (z. B. strafbare Handlungen nach dem Verbotsgesetz durch nationalsozialistische Wiederbetätigung). Im Zivilrechtsbereich sind Laienrichter in Arbeits- und Sozialrechtssachen sowie in Handelssachen tätig; sie entscheiden gemeinsam mit Berufsrichtern in Senaten.

#### 3.1.3. Aufbau und Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften



Die ordentlichen Gerichte sind in vier Stufen organisiert. Die Aufgaben der Rechtsprechung werden derzeit von 141 Bezirksgerichten (1.1.2007), 20 Landes-



## 3. Institutionen

gerichten, vier Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichtshof, die öffentlichen Interessen in der Strafrechtspflege von 16 Staatsanwaltschaften, vier Oberstaatsanwaltschaften und der Generalprokuratur wahrgenommen. 28 Justizanstalten obliegt die Durchführung des Strafvollzugs.

### 3.1.4. Bezirksgerichte

Die Bezirksgerichte sind im Zivilrechtsbereich zur Entscheidung in erster Instanz für alle Rechtssachen mit einem Streitwert bis 10.000 Euro sowie (unabhängig vom Streitwert) für bestimmte Arten von Rechtssachen (insbesondere familien- und mietrechtliche Streitigkeiten) zuständig. Die Bezirksgerichte sind weiters im Strafrechtsbereich zur Entscheidung über alle Vergehen, für die eine bloße Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt, zuständig (z. B. fahrlässige Körperverletzung, Diebstahl).

### 3.1.5. Landesgerichte (Gerichtshöfe erster Instanz)

Die Landesgerichte (Gerichtshöfe erster Instanz) sind in erster Instanz für alle nicht den Bezirksgerichten zugewiesenen Rechtssachen zur Entscheidung berufen. Sie sind ferner in zweiter Instanz für die Behandlung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte zuständig.

### 3.1.6. Oberlandesgerichte (Gerichtshöfe zweiter Instanz)

Auf der dritten Organisationsebene sind die vier Oberlandesgerichte eingerichtet. Sie befinden sich in Wien (für Wien, Niederösterreich und Burgenland), Graz (für Steiermark und Kärnten), Linz (für Oberösterreich und Salzburg) sowie Innsbruck (für Tirol und Vorarlberg). Diese Gerichtshöfe zweiter Instanz entscheiden in Zivil- und Strafsachen stets als Rechtsmittelgerichte. Daneben kommt diesen Gerichten besondere Bedeutung in der Justizverwaltung zu: Der Präsident des Oberlandesgerichts ist Leiter der Justizverwaltung aller in seinem Sprengel gelegenen Gerichte; er untersteht in dieser Funktion nur noch direkt der Bundesministerin für Justiz.

### 3.1.7. Oberster Gerichtshof

Oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen ist der Oberste Gerichtshof in Wien. Er wird - neben dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof - als Höchstgericht bezeichnet. Dies drückt aus: Gegen seine Entscheidungen ist kein weiterer (innerstaatlicher) Rechtszug mehr möglich. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs trägt maßgeblich zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamten Bundesgebiet bei. Obwohl die untergeordneten Gerichte nicht durch Gesetz an seine Entscheidungen gebunden sind, orientieren sie sich in der Regel an der höchstgerichtlichen Judikatur.

## 3. Institutionen

### 3.1.8. Instanzenzug in Zivilsachen



Ist in erster Instanz das Bezirksgericht zuständig, so geht eine Berufung an das übergeordnete Landesgericht. Dort entscheidet ein Berufungssenat in zweiter Instanz.

Entscheidet das Landesgericht in erster Instanz (entweder durch einen Einzelrichter oder einen Senat), so wird mit einer Berufung das Oberlandesgericht in zweiter Instanz befasst.

In Fällen, in denen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen sind, ist noch ein Rechtszug an den Obersten Gerichtshof möglich. Der Instanzenzug im Zivilverfahren ist daher dreistufig.

### 3.1.9. Instanzenzug in Strafsachen

Entscheidet das Bezirksgericht in erster Instanz, ist gegen das Urteil wegen Nichtigkeit, des Ausspruchs über die Schuld und die Strafe eine Berufung an das übergeordnete Landesgericht möglich. Dieses entscheidet durch einen Dreirichter-Senat.

Entscheidet das Landesgericht in erster Instanz durch einen Einzelrichter, also bei allen mit höchstens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, (z. B. falsche Beweisaussage vor Gericht), so gehen Berufungen wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe an das übergeordnete Oberlandesgericht.

## 3. Institutionen



Ist das Landesgericht als Schöffengericht oder als Geschworenengericht in erster Instanz zuständig, so muss mit einer Nichtigkeitsbeschwerde der Oberste Gerichtshof angerufen werden. Wird hingegen nur eine Berufung gegen den Strafausspruch erhoben, so entscheidet das übergeordnete Oberlandesgericht. Im Strafverfahren ist der Instanzenzug zweistufig.

### 3.1.10. Staatsanwaltschaften

Die Staatsanwaltschaften sind besondere, von den Gerichten getrennte Organe, die vor allem die öffentlichen Interessen in der Strafrechtspflege wahrnehmen. Dazu gehört primär die Anklageerhebung und -vertretung im Strafprozess. Sie werden daher auch als Anklagebehörden bezeichnet. Ihnen obliegt auch die Führung des Ermittlungsverfahrens im Strafverfahren.

Die Staatsanwaltschaften sind von den Gerichten getrennte Organe der Gerichtsbarkeit und genießen keine Unabhängigkeit. Sie sind hierarchisch organisiert und an die Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft und letztlich der Bundesministerin für Justiz gebunden. Das Weisungsrecht ist gesetzlich genau geregelt; Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft und der Bundesministerin für Justiz dürfen nur schriftlich und mit Begründung ergehen. Außerdem muss eine



## 3. Institutionen

Weisung im Straftakt ersichtlich gemacht werden. Die Bundesministerin für Justiz steht unter Ministerverantwortlichkeit und ist dem Parlament zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet. In den einzelnen Staatsanwaltschaften haben die Mitarbeiter die Weisungen des Behördenleiters zu befolgen, sie können jedoch – wenn sie eine Weisung für rechtswidrig halten – eine schriftliche Weisungserteilung verlangen und sich sogar von der Behandlung der betreffenden Strafsache entbinden lassen. Die Staatsanwaltschaften sind also in einem System der Über- und Unterordnung organisiert; dies ist auch deshalb erforderlich, weil deren Entscheidungen im Gegensatz zu gerichtlichen Entscheidungen mit Rechtsmittel nicht anfechtbar sind. Die Organisationsebenen der Staatsanwaltschaften entsprechen im Wesentlichen den Stufen der Gerichtsorganisation.

Bei jedem für Strafsachen zuständigen Landesgericht ist eine Staatsanwaltschaft eingerichtet. Den dort tätigen Staatsanwälten obliegt die Anklageerhebung und -vertretung sowohl vor dem Landesgericht als auch vor den Bezirksgerichten des jeweiligen Landesgerichtssprengels. Vor den Bezirksgerichten vertreten üblicherweise Bezirksanwälte die Anklage. Sie sind besonders, aber nicht akademisch ausgebildete Fachbeamte.

Die Oberstaatsanwaltschaften sind den Staatsanwaltschaften übergeordnet und bei den Oberlandesgerichten in Wien, Graz, Linz und Innsbruck eingerichtet. Neben der Vertretung der Anklage vor dem Oberlandesgericht führen sie die Dienstaufsicht über alle Staatsanwaltschaften in ihrem Sprengel und unterstehen unmittelbar der Bundesministerin für Justiz.

Eine Sonderstellung nimmt die beim Obersten Gerichtshof eingerichtete Generalprokuratur ein. Die Generalprokuratur ist unmittelbar der Bundesministerin für Justiz unterstellt und hat selbst keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften. Auch ist sie nicht Träger der Anklage, sondern mit der Unterstützung des Obersten Gerichtshofs betraut. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist sie vor allem befugt, auch in Strafsachen, in denen für die Parteien kein Rechtszug (mehr) zum Obersten Gerichtshof besteht, an diesen eine sogenannte „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ zu erheben. Sie erfüllt damit eine bedeutende Funktion bei der Wahrung der Rechtseinheit und Rechtssicherheit im Strafrecht.

### 3.2. Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

#### 3.2.1. Sonderstellung

Eine Sonderstellung innerhalb der österreichischen Gerichtsbarkeit nehmen die „Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts“, nämlich der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof, ein. Sie sind zwar ebenso unabhängige Gerichte,



## 3. Institutionen

aber nicht in das Justizressort eingegliedert, sondern organisatorisch eigenständig. Beide haben ihren Sitz in Wien und sind für das gesamte Bundesgebiet zuständig. Auch funktionell sind sie von den ordentlichen Gerichten getrennt: Sie entscheiden nicht über Zivil- und Justizstrafsachen (auch nicht als übergeordnete Instanz), sondern haben spezielle Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Entscheidungen der ordentlichen Gerichte unterliegen daher nicht der Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts; vielmehr hat der Oberste Gerichtshof als oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen auch über die Verfassungsmäßigkeit der gerichtlichen Entscheidungen zu wachen.

### 3.2.2. Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof hat vor allem die Aufgabe, die Einhaltung der Verfassung, wozu auch die Grundrechte gehören, zu kontrollieren. Er ist insbesondere dazu berufen, Bundes- und Landesgesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit, Verordnungen von Verwaltungsbehörden auf ihre Gesetzmäßigkeit und letztinstanzliche Bescheide von Verwaltungsbehörden auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen und allenfalls aufzuheben. Daneben können z. B. auch Wahlen beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

Anders als bei den sonstigen Gerichten arbeiten beim Verfassungsgerichtshof nicht Berufs-, sondern Honoratiorenrichter. Mitglieder dieses Gerichts können nur Persönlichkeiten werden, die bereits eine erfolgreiche juristische Karriere in einer anderen Funktion absolviert haben. Die Richter des Verfassungsgerichtshofs üben ihr Richteramt überwiegend nur nebenberuflich aus und können ihren bisherigen Beruf (z. B. als Richter oder Universitätsprofessor, nicht allerdings als Verwaltungsbeamter – dieser ist außer Dienst zu stellen) weiter ausüben. Der Verfassungsgerichtshof tritt nur in „Sessionen“ zusammen, die normalerweise viermal jährlich stattfinden.

### 3.2.3. Verwaltungsgerichtshof

Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen, mit Ausnahme von Verordnungen, die nur der Verfassungsgerichtshof prüfen und aufheben kann. Er entscheidet vor allem über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide von Verwaltungsbehörden; er überprüft diese auf ihre Rechtmäßigkeit und kann rechtswidrige Bescheide aufheben.

## 3.3. Schiedsgerichte

Weiters sind von den ordentlichen Gerichten auch die Schiedsgerichte zu unterscheiden: Diese sind überhaupt keine staatlichen Organe, sondern private Rechtsprechungseinrichtungen. Sie beruhen auf privatrechtlicher Vereinbarung, dem Schiedsvertrag, in dem sich die Beteiligten zur Entscheidung bestimmter



## 3. Institutionen

Streitigkeiten einem solchen Schiedsgericht unterwerfen. Die Vorteile der privaten Schiedsgerichtsbarkeit liegen in der Möglichkeit der Nominierung von Vertrauenspersonen zur Entscheidung, in der Entscheidung durch besondere Spezialisten, die überdies ohne Bindung an strenge Vorschriften Billigkeitsentscheidungen treffen können, und in der (möglichen) Raschheit des Verfahrens. Problematisch sind aber die Wahrung der Objektivität der Schiedsrichter und die oft hohen Kosten. Die Schiedsgerichtsbarkeit hat vor allem im Handelsverkehr größere Bedeutung.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts („Schiedsspruch“) ist für die Beteiligten bindend. Allerdings kann bei schweren Mängeln des Verfahrens die Aufhebung des Schiedsspruchs bei den ordentlichen Gerichten beantragt werden. Außerdem sind der Kompetenz von Schiedsgerichten insofern Grenzen gesetzt, als ihnen keine Straf- und Vollstreckungsgewalt zukommt. Das heißt, Schiedsgerichte können keine Strafen verhängen und ihre Entscheidungen auch nicht unter Anwendung von Zwangsmitteln vollstrecken. Dies ist allein dem Staat, nämlich den ordentlichen Gerichten, vorbehalten.

### 3.4. Strafvollzug

#### 3.4.1. Allgemeines

Das Justizministerium ist auch für den Strafvollzug zuständig. Die Bundesverfassung legt die Kompetenz des Bundes in Gesetzgebung und Vollzug fest. Primäre rechtliche Grundlage für den Strafvollzug in Österreich ist das Strafvollzugsgesetz 1969. Von den darauf aufbauenden generellen Vorschriften ist die Vollzugsordnung für Justizanstalten hervorzuheben.

#### 3.4.2. Strafvollzugsanstalten - Anzahl und Art

Insgesamt stehen 28 Justizanstalten zur Verfügung:

- ▶ 7 Strafvollzugsanstalten für Männer zum Vollzug von Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten;
- ▶ 1 Strafvollzugsanstalt für Jugendliche;
- ▶ 1 Strafvollzugsanstalt für Frauen;
- ▶ 3 für den Maßnahmenvollzug;
- ▶ 16 gerichtliche Gefangenenhäuser am Sitz der für Strafsachen zuständigen Landesgerichte.

Dazu kommen 16 Außenstellen von Justizanstalten, die zum Teil als landwirtschaftliche Betriebe geführt werden. Die Größe der Anstalten variiert zwischen 63 und 990 Haftplätzen.



## 3. Institutionen

### 3.4.3. Freiheitsentzug – Formen und Zweck

Das österreichische Rechtssystem kennt drei verschiedene Formen strafgerichtlichen Freiheitsentzugs, und zwar Untersuchungshaft, Strafhaft und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen.

Die Untersuchungshaft ist zu verhängen, wenn gegen eine Person der dringende Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung besteht und einer der gesetzlich festgelegten Haftgründe (Fluchtgefahr, Verdunklungsgefahr und Tatbegehungs- bzw. Tatausführungsgefahr) gegeben ist. Dies ist in der Strafprozessordnung 1975 geregelt.

Die Strafhaft als Vollzug gerichtlich verhängter Freiheitsstrafen ist im Strafvollzugsgesetz geregelt. Nach § 20 Strafvollzugsgesetz soll der Vollzug der Freiheitsstrafe den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Bedürfnissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verhelfen und sie abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen. Der Vollzug soll außerdem den Unwert des der Verurteilung zugrundeliegenden Verhaltens aufzeigen.

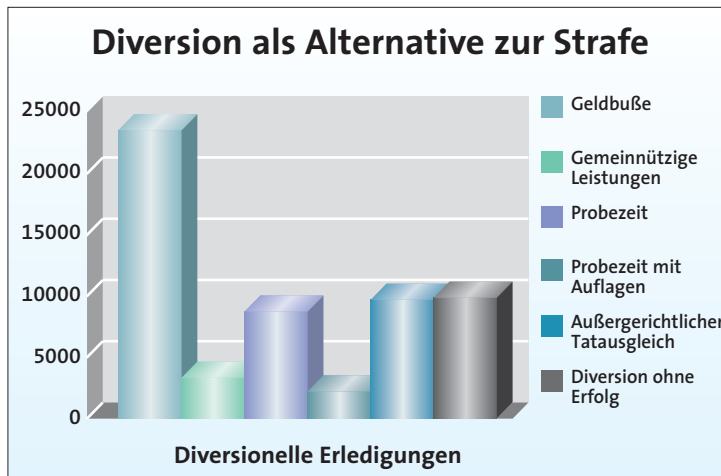
Das Strafgesetzbuch kennt zwei Arten von Strafen: Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe. Strafe ist eine Reaktion auf das vorausgegangene schuldhafte Verhalten des Verurteilten. Daneben sieht das Strafgesetzbuch mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vor. Diese richten sich gegen die Gefährlichkeit des Täters. Sie werden auch eingesetzt, wo die Besserung des Rechtsbrechers und der Schutz der Gesellschaft besser durch diese Maßnahmen erreicht oder wo Strafen mangels Schuld (etwa Zurechnungsunfähigkeit) nicht verhängt werden können.

Eine dieser Maßnahmen ist die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher. Diese wird auf unbestimmte Zeit angeordnet. Das Gericht hat zumindest jährlich zu prüfen, ob die Unterbringung noch notwendig ist. Zum Vollzug dieser Maßnahme steht eine eigene Anstalt zur Verfügung. Aber auch die Anhaltung in bestimmten öffentlichen Psychiatrischen Krankenhäusern ist möglich.

### 3.4.4. Diversion als Alternative zur Strafe

In den vergangenen Jahren wurde vermehrt versucht, auf – insbesondere erstmalige – strafbare Handlungen mit sozial konstruktiven Maßnahmen zu reagieren. Als Alternative zur Strafe können im Rahmen der Diversion etwa gemeinnützige Leistungen erbracht und ein außergerichtlicher Tatausgleich herbeigeführt werden.

## 3. Institutionen



Die hohe Akzeptanz der Diversion zeigt sich daran, dass jährlich 54.000 Personen ein Diversionsangebot erhalten und über 45.000 dieses annehmen.

### 3.4.5. Häftlinge

In den österreichischen Justizanstalten sind rund 8.300 Personen in Haft. Davon sind etwa 5.700 Strafgefangene, 1.700 Untersuchungshäftlinge, 150 sonstige Gefangene und Verwaltungsgefangene sowie 800 im Maßnahmenvollzug untergebrachte Personen.

Rund sechs Prozent der Insassen in den Justizanstalten sind Frauen, rund zwei Prozent jugendliche Straftäter und rund sechs Prozent junge Erwachsene (Personen im Alter zwischen 18 und 21 Jahren).

Etwa 3.500 Insassen, das sind rund 43 Prozent aus über 100 Nationen, besitzen nicht die österreichische Staatsangehörigkeit.

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Das Arbeitsumfeld stellt einen wichtigen Bereich für das fachliche und soziale Lernen dar. Dafür stehen in den Justizanstalten verschiedene Werkstätten und Betriebe in rund 50 Sparten zur Verfügung. Der Strafgefangene erhält eine Arbeitsvergütung, die ihm auch die Rückkehr in geordnete Verhältnisse nach der Haft erleichtern soll.

### 3.4.6. Leitung des Strafvollzugs

Die Leitung des Strafvollzuges liegt beim Bundesministerium für Justiz. Dort ist zur Unterstützung und Beratung der Bundesministerin für Justiz die Stabsstelle Strafvollzug eingerichtet, die die strategische Leitung und die dienst- und fachaufsichtsbehördliche Zuständigkeit in oberster Instanz im Strafvollzug wahrnimmt.



## 3. Institutionen

Seit 1.1.2007 ist die Vollzugsdirektion als dem Bundesministerium für Justiz nachgeordnete Dienstbehörde und operative Oberbehörde für den österreichischen Strafvollzug eingerichtet.

### 3.4.7. Zahl der Strafvollzugsbediensteten

In den Justizanstalten sind 3.593 Bedienstete tätig. Davon gehören 3.087 der Justizwache an. Das Berufsbild des Justizwachebediensteten ist das eines Allrounders. Sie arbeiten nicht nur als Wache und in den Abteilungen, sondern auch in Werkstätten und Arbeitsbetrieben. In den sogenannten Betreuungsdiensten sind Seelsorger, Anstaltsärzte, Psychiater, Psychologen, Soziologen und Lehrer (Pädagogen) tätig. Dazu kommen Sozialarbeiter, Krankenpfleger und Stationsgehilfen sowie anderes Anstaltspersonal mit besonderen Ausbildungen.

Zur Fortbildung der Justizwachebediensteten gehören laufende Schulungen vor allem in den justizeigenen Einrichtungen der Justizwachschule und des Fortbildungszentrums „Strafvollzug“ sowie durch externe Bildungsträger.

### 3.4.8. Budget des Strafvollzugs

Der budgetierte Aufwand für den Strafvollzug betrug im Jahr 2007 rund 342,2 Mio. Euro. Der Personalaufwand liegt etwa bei 154,9 Mio., der Sachaufwand bei 187,3 Mio. Die Einnahmen für 2007 wurden mit rund 74,5 Mio. Euro veranschlagt.

### 3.4.9. Start nach der Strafe

Die Durchführung der Bewährungshilfe hat die Republik Österreich bundesweit einem privaten Träger, dem Verein „Neustart - Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit“ übertragen. „Neustart“ ist österreichweit tätig und hat neben der Durchführung der Bewährungshilfe auch die Durchführung des außergerichtlichen Tauschgleichs, die Einrichtungen der Haftentlassenenhilfe und Wohn-einrichtungen in seinem Angebots- und Leistungskatalog. Einrichtungen von „Neustart“ gibt es in allen Bundesländern. Die Initiativen umfassen auch Entlassungsberatung, Kommunikationszentrum, Arbeitstraining, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen, Clearing, Kriminalitätsprävention, Drogenberatung, Familienbetreuung, Schulsozialarbeit, Jugendhilfe und Verbrechensofferhilfe.



## 3. Institutionen

### 3.5. Bundesministerium für Justiz

#### 3.5.1. Bundesministerin für Justiz als oberstes Verwaltungsorgan

An der Spitze der Justizverwaltung steht die Bundesministerin für Justiz; ihr ist das Bundesministerium für Justiz beigeordnet. Die Bundesministerin für Justiz gehört zu den obersten Verwaltungsorganen des Bundes und ist Mitglied der Bundesregierung. Ihr obliegt die politische Leitung, Koordination und oberste Aufsicht über das Justizressort (samt Strafvollzug) und alle dazugehörenden Dienststellen.

#### 3.5.2. Organisation

An der Spitze des Bundesministeriums für Justiz steht die Bundesministerin für Justiz. Im Justizministerium arbeiten derzeit rund 210 Mitarbeiter, die in fünf Verwaltungsgliederungen („Sektionen“) tätig sind.

- ▶ Die Präsidialsektion (Koordination, Revision, Öffentlichkeitsarbeit, Informationstechnik und Justizmanagement),
- ▶ die Zivilrechtssektion,
- ▶ die Strafl legislativsektion,
- ▶ die Verwaltungs- und Personalsektion und
- ▶ die Sektion Straf- und Gnadensachen.

#### 3.5.3. Aufgaben

##### 3.5.3.1. Vorbereitung von Gesetzen

Eine wichtige Aufgabe des Bundesministeriums für Justiz besteht in der Vorbereitung von Akten der Gesetzgebung. Zu dieser Zuständigkeit gehören vor allem das Zivil- und das Strafrecht. Das Zivilrecht umfasst etwa das Familien- und Erbrecht, das Vertragsrecht, das Gesellschaftsrecht, das Urheberrecht sowie Vorschriften über die Abwicklung von Zivilprozessen, Zwangsvollstreckungen und Insolvenzen. Das Bundesministerium für Justiz erarbeitet auch Vorschläge zur Gesetzgebung im Straf- und Strafprozessrecht, im Strafvollzug sowie teilweise im Medienrecht.

Justizgesetze berühren viele persönliche und private Lebensbereiche. Es entspricht bewährter Tradition, die Justizgesetzgebung möglichst aus der Tagespolitik herauszuhalten und unabhängig von der politischen Konstellation so weit wie möglich ein Einvernehmen zwischen allen im Parlament vertretenen



## 3. Institutionen

Parteien herzustellen. Der breite Konsens über die Regelungen dieser persönlichen Lebensbereiche sichert eine hohe Akzeptanz bei der Bevölkerung.

### 3.5.3.2. Sicherung der unabhängigen Rechtsprechung

Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen ist in Österreich ausschließlich Sache unabhängiger Richter. Bestimmte Geschäfte werden von Rechtspflegern geführt; das sind besonders ausgebildete Gerichtsbeamte.

Die Unabhängigkeit der Richter ist verfassungsgesetzlich gesichert. Sie besteht in der Weisungsungebundenheit und darin, dass Richter nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses abgesetzt oder versetzt werden können. Der Richter ist ausschließlich an die Rechtsordnung gebunden. Keine Stelle inner- oder außerhalb der Justiz kann einem Richter eine Weisung zu einer bestimmten Sachentscheidung geben, auch nicht die Bundesministerin oder das Bundesministerium für Justiz. Richter werden nach einem objektivierten Auswahlverfahren von der Bundesministerin für Justiz ernannt, die Ernennung höherer Richter hat sich der Bundespräsident vorbehalten.

Das Bundesministerium für Justiz ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung und Entwicklung der Tätigkeit der Gerichte und sonstigen Justizbehörden. Dazu gehört insbesondere die Gewährleistung der personellen und organisatorischen Voraussetzungen für den Betrieb der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Justizanstalten und der Bewährungshilfe.

### 3.5.3.3. Internationale Zusammenarbeit

Die Teilnahme an der Vorbereitung von Rechtsinstrumenten in den Organen der Europäischen Union ist ein wesentlicher Teil der Arbeit des Bundesministeriums für Justiz. Das Justizministerium beteiligt sich aktiv an der Entwicklung der Europäischen Union zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Dieses Ziel hat sich die Union in dem am 1. Mai 1999 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam gesetzt. Daneben beteiligt sich das Bundesministerium für Justiz an der internationalen straf- und zivilrechtlichen Zusammenarbeit auch auf anderen Ebenen wie dem Europarat und der UNO. Wichtiges Ziel der Arbeiten ist die Sicherstellung des Rechtshilfeverkehrs im internationalen Bereich.

## 3.6. Bundeskartellanwalt

Der Bundeskartellanwalt wurde mit der Kartellgesetznovelle 2002 im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz eingerichtet. Aufgabe des Bundeskartellanwalts ist die Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts beim Kartellgericht. Darunter fallen nicht nur Kartellrechtsfälle im engeren Sinne, sondern auch Fälle des Missbrauchs



### 3. Institutionen

einer marktbeherrschenden Stellung oder Zusammenschlussverfahren. Der Bundeskartellanwalt ist – neben der im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit angesiedelten Bundeswettbewerbsbehörde – Amtspartei: Damit hat er zum Zwecke der Wahrung der öffentlichen Interessen auch in solchen kartellgerichtlichen Verfahren Parteistellung, in denen er nicht Antragsteller ist.



## 4. Rechtsberufe

### 4.1. Bedienstete in der Justiz

In Österreich sind derzeit etwa 1.700 Berufsrichter tätig. Daneben werden noch Laienrichter eingesetzt, die ehrenamtlich tätig sind und als Schöffen und Geschworene im Strafprozess sowie als fachmännische und fachkundige Beisitzer im handels- sowie arbeits- und sozialrechtlichen Prozess gemeinsam mit Berufsrichtern Recht sprechen. Ferner sind etwa 300 Staatsanwälte tätig. Für die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs der Gerichte und Staatsanwaltschaften sorgen über 4.800 Beamte und Vertragsbedienstete. Etwa 3.600 Mitarbeiter (davon rund 3.100 Justizwachebeamte) versehen ihren Dienst im Strafvollzug.

Stand am  
1. 1. 2008

Bundesministerium für Justiz (Zentralstelle):	
A-Beamte sowie Richter und Staatsanwälte (einschließlich Zuteilungen)	108,00
übrige Bedienstete (einschließlich Zuteilungen)	105,20
Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur:	
Richter (einschließlich der Richter im Evidenzbüro des OGH)	66,00
Staatsanwälte	13,00
übrige Bedienstete	35,00
Justizbehörden in den Ländern:	
Richter	1.592,50
Staatsanwälte	296,00
Richteramtsanwärter	247,00
übrige Bedienstete	4.712,41
Rechtspraktikanten (kein Dienst- sondern nur Ausbildungsverhältnis)	865,56
Justizanstalten:	
Bedienstete insgesamt	3.593,10
Bewährungshilfe:	
Bedienstete insgesamt	77,25

### 4.2. Allgemeines

Da unter Justiz die Vollziehung der Gesetze durch Gerichte verstanden wird, schreibt man auf den ersten Blick dem Beruf des Richters in diesem Bereich die tragende Funktion zu. Durch ihn übt der Staat die Rechtsfindung und Rechtsprechung in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit aus. Um allerdings eine Justiz gewährleisten zu können, die einerseits voll funktionsfähig ist und andererseits die Rechte des einzelnen Staatsbürgers hinreichend wahrt, bedarf es der Mitwirkung weiterer Organe der Rechtspflege. So ist es die Aufgabe des





## 4. Rechtsberufe

Staatsanwalts, im Namen des Staates vor allem die öffentliche Anklage im Strafverfahren zu erheben. Seit 1.1.2008 ist aufgrund einer umfassenden Reform des Strafverfahrens der Staatsanwalt auch für die Führung des strafrechtlichen Vorverfahrens zuständig. Ohne Antrag des Staatsanwalts kann in Österreich grundsätzlich kein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet werden (Grundsatz der öffentlichen Anklage, Offizialprinzip). Eine Ausnahme stellen die sogenannten Privatanklagedelikte dar, die nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind.

Der Beschuldigte hat seinerseits das Recht, einen Verteidiger beizuziehen. Die Interessen des Beschuldigten im Strafprozess oder einer Partei im Zivilprozess umfassend wahrzunehmen, ist eine der wesentlichen Aufgaben des Rechtsanwalts. Er vertritt seinen Mandanten auch vor anderen Behörden und wird allgemein als Rechtsberater tätig. Bei allen höheren Gerichten und grundsätzlich auch bei den Bezirksgerichten ab höheren Streitwerten besteht zum Schutz rechtsunkundiger Parteien und aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung eine absolute Anwaltpflicht.

Auch Notare sind in eingeschränktem Umfang zur Vertretung ihrer Mandanten vor Gericht befugt. Im Rahmen der Justiz ist der Notar aber insbesondere als Gerichtskommissär von Bedeutung. Als solcher wird er bei der Durchführung von Verlassenschaftsverfahren und bei öffentlichen Versteigerungen tätig. Durch die Zuweisung der Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit an die Notare werden die Gerichte von Aufgaben entlastet, die nicht zur Rechtsprechung im eigentlichen Sinn gehören.

Ebenso wichtig, wenn auch nicht mehr zu den Rechtsberufen im engeren Sinn zählend, ist die Bedienstetengruppe der Rechtspfleger. Hierbei handelt es sich um besonders ausgebildete Gerichtsbeamte, denen die Erledigung gesetzlich genau umschriebener Geschäfte der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit in Zivilrechtssachen (z. B. Mahnverfahren, bestimmte Exekutionssachen, Grundbuch, Verlassenschaft, Firmenbuch) übertragen ist.

Die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Rechtsberufe sind so ausgeformt, dass sie sich gegenseitig ergänzen, wobei die jeweiligen Kompetenzen und Aufgaben klar abgesteckt sind. Erst ein Zusammenwirken aller ermöglicht eine Gerichtsbarkeit, wie sie das Gesetz vorsieht. Dem entspricht, mit Ausnahme des Rechtspflegers, die gleiche theoretische Ausbildung. Die praktische Ausbildung ist zwar bei jedem Rechtsberuf verschieden, allerdings ist auch hier das Erlangen eines Einblicks in die anderen Rechtsberufe in Form eines Praktikums vorgesehen. So müssen Richteramtswärter bei einem Rechtsanwalt oder Notar oder bei der Finanzprokurator einen Ausbildungsdienst leisten und Rechtsanwaltsamtswärter



## 4. Rechtsberufe

und Notariatskandidaten eine Gerichtspraxis absolvieren. Für Rechtsanwaltsanwärter sind auch Praxiszeiten bei einem Notar anrechenbar und umgekehrt. Während Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, übt der Rechtsanwalt seine Tätigkeit als freien Beruf aus. Die Tätigkeit des Notars ist insofern freiberuflicher Natur, als er wie der Rechtsanwalt selbst das wirtschaftliche Risiko des Kanzleibetriebs trägt. Ein wesentlicher Unterschied ergibt sich allerdings durch den öffentlich-rechtlichen Charakter seiner Amtstätigkeit. Soweit er als Gerichtskommissär tätig wird, ist er ein gerichtliches Organ.

In der Europäischen Union besteht für selbständige, freiberufliche Tätigkeiten Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Für Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, gilt die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit allerdings nicht. Da die Berufe des Richters, des Staatsanwalts, des Notars und des Rechtspflegers Ausübung öffentlicher Gewalt darstellen, sind sie auch nach dem Beitritt Österreichs zum EWR und zur EU österreichischen Staatsbürgern vorbehalten. Hingegen kann der Beruf des Rechtsanwalts unter bestimmten Voraussetzungen auch von einem Rechtsanwalt ausgeübt werden, der Angehöriger eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens und dort als Rechtsanwalt zugelassen ist.

### 4.3. Juristische Ausbildung

Allen Rechtsberufen (dies gilt nicht für den Beruf des Rechtspflegers) ist gemeinsam, dass man zunächst das Studium der Rechtswissenschaften an einer Universität in Österreich (Fakultäten in Wien, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck) absolvieren muss. Darauf folgen eine neunmonatige Gerichtspraxis und danach die spezifische Berufsausbildung, die für die einzelnen Rechtsberufe unterschiedlich gestaltet ist.

### 4.4. Rechtswissenschaftliches Studium

Voraussetzung für das Studium ist die Absolvierung der Reifeprüfung (Matura) an einer höheren Schule und der Nachweis von Lateinkenntnissen. Das Studium gliedert sich in ein Diplomstudium und in ein Doktoratsstudium. Nur das Diplomstudium ist Berufsvoraussetzung. Das Doktorat ist – wenn man von der universitären Laufbahn absieht – keine Voraussetzung für die Ergreifung eines juristischen Berufes. Für Rechtsanwaltsanwärter und Notariatskandidaten verkürzt sich aber durch die Absolvierung des Doktoratsstudiums die Ausbildungszeit.

Das Diplomstudium schließt mit dem akademischen Grad „Magister (Magistra) der Rechtswissenschaften“ ab. Das Doktoratsstudium setzt den Abschluss des



## 4. Rechtsberufe

Diplomstudiums der Rechtswissenschaften voraus und soll die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften weiterentwickeln. Das Doktoratsstudium wird mit dem akademischen Grad „Doktor (Doktorin) der Rechtswissenschaften“ abgeschlossen.

### 4.5. Gerichtspraxis

Jeder Absolvent des Diplomstudiums hat einen Rechtsanspruch darauf, seine Berufsvorbildung durch eine Tätigkeit als Rechtspraktikant bei einem Gericht fortzusetzen. Für einige Rechtsberufe ist sie im Ausmaß von mindestens neun Monaten Voraussetzung. Tatsächlich absolvieren nahezu alle Juristen nach Abschluss ihres Studiums eine Gerichtspraxis als Rechtspraktikant.

Die Zulassung zur Gerichtspraxis erfolgt durch Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts für einen Zeitraum von neun Monaten. Der Rechtspraktikant steht in einem Ausbildungsverhältnis zum Staat und erhält für seine Tätigkeit einen sogenannten Ausbildungsbeitrag. Die Gerichtspraxis kann an jedem Monatsersten angetreten und durch schriftliche Erklärung jederzeit unterbrochen werden. Der Rechtspraktikant soll den Gerichtsbetrieb möglichst umfassend kennenlernen. Zu diesem Zweck wird eine Zuteilung zu verschiedenen Gerichten vorgenommen; der Rechtspraktikant ist zu konzeptiven Arbeiten, aber auch als Schriftführer einzusetzen.

Die Absolvierung der Gerichtspraxis setzt nicht die österreichische Staatsbürgerschaft voraus. Auch Personen, die an einer ausländischen Hochschule ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, können zur Gerichtspraxis zugelassen werden, sofern sie der deutschen Sprache so weit mächtig sind, dass sie dem Gang einer Gerichtsverhandlung folgen können.

### 4.6. Richter

Derzeit gibt es in Österreich rund 1.700 Berufsrichter (davon 63 beim Verwaltungsgerichtshof).

Von ihnen zu unterscheiden sind die sogenannten Laienrichter, die keine juristische Ausbildung brauchen und ehrenamtlich tätig werden. Zu diesen zählen einerseits die Schöffen und Geschworenen im Strafprozess und andererseits fachmännische und fachkundige Beisitzer im handels- und arbeitsrechtlichen Prozess.

Der Berufsrichter steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Neben den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes bildet das Richterdienstgesetz die wesentliche Rechtsquelle für die Ausbildung und berufliche Stellung des Richters. Die Berufsrichter werden auf Dauer ernannt und treten



## 4. Rechtsberufe

mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand.

Dem Richter obliegt die Rechtsprechung in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, aber auch in der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit als Kontrolle der Verwaltung und als Hüter der Verfassung. Der Richter ist gemäß Artikel 87 und 88 Bundes-Verfassungsgesetz bei der Rechtsfindung und Rechtsprechung als unabhängiges Staatsorgan tätig. Diese Unabhängigkeit äußert sich einerseits in der Weisungsungebundenheit der Richter (sachliche Unabhängigkeit) und andererseits in ihrer Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit (persönliche Unabhängigkeit).

Der Richter ist nur an das Gesetz gebunden und entscheidet nach seiner eigenen Rechtsüberzeugung. Er ist auch nicht an frühere Entscheidungen gleicher Rechtsfragen durch andere Gerichte (Präjudizien) gebunden.

Eine Ausnahme besteht für die Justizverwaltungssachen (Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Justizbetriebs), in denen die Richter nur dann unabhängig sind, wenn diese in Senaten oder Kommissionen zu erledigen sind (etwa Geschäftsverteilung, Besetzungsvorschläge). Sonst ist der Richter hier an die Weisungen des Dienstvorgesetzten gebunden. Durch eine feste Geschäftsverteilung wird das in der Verfassung verankerte Recht auf den gesetzlichen Richter gewahrt.

Ein Richter, der schuldhaft gegen seine Berufs- und Standespflichten verstößt, hat sich sowohl disziplinar als auch gegebenenfalls strafgerichtlich zu verantworten. Zivilrechtlich kann ein Richter nur dem Staat gegenüber haftbar werden. Parteien, die durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten eines Richters einen Schaden erleiden, können diesen nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes nur dem Staat gegenüber geltend machen.

Wer den Beruf des Richters anstrebt, muss sich um eine der vom Präsidenten eines Oberlandesgerichts öffentlich ausgeschriebenen Planstellen eines Richteramtswärters bewerben. Die Ernennung zum Richteramtswärter erfolgt durch die Bundesministerin für Justiz aufgrund eines Vorschlags des Präsidenten des Oberlandesgerichts. Zur Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sind der Abschluss des Studiums, die österreichische Staatsbürgerschaft, die fachliche und charakterliche sowie körperliche Eignung für den Richterberuf und eine neunmonatige Gerichtspraxis als Rechtspraktikant erforderlich. Bei der Entscheidung über die Aufnahme werden auch die während der Gerichtspraxis mit der Ausbildung des Aufnahmewerbers beauftragten Richter und der Leiter der Übungskurse für Rechtspraktikanten gehört. Seit 1986



## 4. Rechtsberufe

gehört neben einer schriftlichen Prüfung auch eine psychologische Eignungsuntersuchung, die von gerichtsunabhängigen Psychologen durchgeführt wird, zu den Voraussetzungen.

Mit der Ernennung zum Richteramtsanwärter erfolgt die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst, der grundsätzlich vier Jahre dauert. Die Zeit der Gerichtspraxis als Rechtspraktikant ist in diese Ausbildungszeit einzurechnen. Der Ausbildungsdienst ist beim Bezirksgericht und beim Gerichtshof erster Instanz, bei einer Staatsanwaltschaft, bei einer Vollzugsanstalt und bei einem Rechtsanwalt oder Notar oder bei der Finanzprokurator zu leisten. Am Ende dieser Ausbildung steht die Richteramtsprüfung. Sie ist schriftlich und mündlich abzulegen. Nach bestandener Richteramtsprüfung und einer vierjährigen Rechtspraxis kann sich der Anwärter um eine freie Richterplanstelle bewerben. Die Ernennung zum Richter aufgrund von Vorschlägen der zuständigen Personalsenate erfolgt auf Dauer und steht dem Bundespräsidenten zu, der dieses Recht allerdings für den Großteil der Richterstellen der Bundesministerin für Justiz übertragen hat.

### 4.7. Staatsanwalt

Die Staatsanwaltschaft ist ein selbständiges, von den Gerichten getrenntes Organ der Gerichtsbarkeit, die die Interessen des Staates in der Rechtspflege zu wahren hat. Zu seinen wichtigsten Aufgaben zählt die Erhebung und Vertretung der öffentlichen Anklage und die Führung des Ermittlungsverfahrens im Strafprozess. Dies regelt das Staatsanwaltschaftsgesetz. Im Gegensatz zum Richter ist die Staatsanwaltschaft als Verwaltungsbehörde an die Weisungen der vorgesetzten Behörde gebunden. Ihre Geschäfte werden beim Gerichtshof erster Instanz vom Staatsanwalt, beim Oberlandesgericht vom Oberstaatsanwalt und beim Obersten Gerichtshof vom Generalprokurator besorgt. Oberstaatsanwaltschaften und Generalprokurator unterstehen jeweils nur dem Bundesministerium für Justiz. Der Generalprokurator hat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Oberstaatsanwalt oder Staatsanwalt. Derzeit gibt es in Österreich etwa 210 Staatsanwälte.

Zum Staatsanwalt können nur Richter oder ehemalige Richter, die nach wie vor die Ernennungserfordernisse für den Richterberuf erfüllen, ernannt werden. Wie Richterplanstellen werden auch diese Planstellen öffentlich zur Besetzung ausgeschrieben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag einer Personalkommission durch den Bundespräsidenten, der jedoch für die meisten Staatsanwaltschaftsplanstellen das Ernennungsrecht an die Bundesministerin für Justiz delegiert hat.



## 4. Rechtsberufe

Der Staatsanwalt steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und vertritt das öffentliche Interesse im Namen des Staates als vom Gericht unabhängiges Organ der Rechtspflege. Im Strafprozess ist er als Träger der Anklage formale Prozesspartei, jedoch zur absoluten Objektivität gegenüber jedermann verpflichtet. Er muss belastenden und entlastenden Umständen mit gleicher Sorgfalt nachgehen. Der Staatsanwalt leitet das Ermittlungsverfahren und kann dabei der Kriminalpolizei Beweisaufnahmen auftragen. Er gewährt und trifft Anordnungen. Jeder Verfahrensbeteiligte, der sich durch eine Anordnung des Staatsanwaltes beschwert erachtet, kann das Gericht anrufen

Verstößt ein Staatsanwalt schuldhaft gegen die Berufs- und Standespflichten, so ist er einer beim Bundesministerium für Justiz eingerichteten Disziplarkommission gegenüber verantwortlich. Die Strafkompentenz dieser Kommission reicht bis zur Entlassung aus dem Dienstverhältnis. Daneben ist der Staatsanwalt auch strafrechtlich verantwortlich. Zivilrechtlich kann er wie der Richter nur vom Staat und nicht von den Beteiligten des Verfahrens belangt werden. Diesen steht nur ein Amtshaftungsanspruch gegen den Staat zu.

### 4.8. Rechtsanwalt

#### 4.8.1. Allgemeines

Anders als der Richter oder Staatsanwalt wird der Rechtsanwalt freiberuflich tätig. Er übt seinen Beruf wirtschaftlich selbständig im Rahmen einer eigenen Kanzlei oder in einer Kanzleigemeinschaft mit einem oder mehreren Kollegen aus. Es bedarf keiner Ernennung durch eine Behörde, sondern nur der Eintragung in die Rechtsanwaltsliste. Die wichtigste gesetzliche Grundlage für die Berufsausübung ist die Rechtsanwaltsordnung. Daneben bestehen zahlreiche Richtlinien, die der Rechtsanwalt zu beachten hat.

In Österreich gibt es für jedes Bundesland eine Rechtsanwaltskammer, die auf Bundesebene im Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zusammengefasst sind. Die Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und autonome Selbstverwaltungskörper zur Wahrung der Interessen des Berufsstandes gegenüber dem Staat. In Österreich gibt es derzeit mehr als 5.300 Rechtsanwälte.

#### 4.8.2. Tätigkeitsbereich

Der Rechtsanwalt ist zur berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten vor allen Gerichten und Behörden Österreichs befugt. Daneben wird er als Rechtsberater in den verschiedensten Rechtsangelegenheiten, als Vertragsverfasser oder als Vermögensverwalter tätig. Der elektronische Rechtsverkehr mit





## 4. Rechtsberufe

den Gerichten ermöglicht eine direkte Eingabe (etwa von Mahnklagen) in automatisierter Form. Daneben kann in der Anwaltskanzlei (wie beim Notar) sowohl das Grundbuch als auch das Firmenbuch abgefragt werden.

Der Rechtsanwalt ist zur Wahrung der Interessen seines Mandanten verpflichtet. Aus diesem Grund unterliegt er einer gesetzlich geschützten Verschwiegenheitspflicht und einem strengen Disziplinarrecht. Für die schuldhaft Verletzung seiner Pflichten haftet er mit seinem gesamten Vermögen, erweitert durch eine Vermögenshaftpflichtversicherung, deren Abschluss vor Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte nachzuweisen ist. Bei der Rechtsanwalts-GmbH wird die fehlende persönliche Haftung der Gesellschafter durch eine wesentlich höhere Mindestversicherungssumme ausgeglichen.

Der Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit ein Honorar, das der freien Vereinbarung unterliegt. Das Rechtsanwaltsstarifgesetz stellt allerdings Tarifsätze für die Vertretung vor Gericht auf, die vor allem für den Kostenersatz im Zivilverfahren und im Strafverfahren über eine Privatanklage von Bedeutung sind. Daneben bestehen Autonome Honorar-Richtlinien, die als Orientierung herangezogen und auch vereinbart werden können. Die Angemessenheit von Honorarforderungen kann vom Kostensenat der Rechtsanwaltskammern überprüft werden.

Ein Rechtsanwalt, der als Verfahrenshilfeanwalt tätig wird, erhält dafür kein Honorar, sondern hat lediglich Anspruch auf Ersatz der nötigen Barauslagen durch den Staat. Für die Tätigkeit der Rechtsanwälte im Rahmen der Verfahrenshilfe leistet der Bund der Rechtsanwaltschaft jährlich eine angemessene Pauschalvergütung, die für die Altersversorgung der Rechtsanwälte verwendet wird.

Für den Beruf des Rechtsanwalts ist eine fünfjährige rechtsberufliche Tätigkeit erforderlich, wovon mindestens neun Monate bei Gericht als Rechtspraktikant und mindestens drei Jahre bei einem österreichischen Rechtsanwalt als Rechtsanwaltsanwärter zu absolvieren sind. Die Rechtsanwaltsprüfung kann nach drei Jahren praktischer Verwendung abgelegt werden, sofern der Anwärter nachweist, dass er an den von den Rechtsanwaltskammern vorgeschriebenen Ausbildungen teilgenommen hat.

### 4.9. Notar

Der Notar übt ein öffentliches Amt aus. Die Ernennung zum Notar ist ein hoheitlicher Akt und erfolgt auf einen bestimmten Amtssitz. Der Notar ist aber kein Beamter, weil er in keinem Dienstverhältnis zum Bund steht. Da er das wirt-



## 4. Rechtsberufe

schaftliche Risiko des Kanzleibetriebs selbst trägt, ist seine Tätigkeit freiberuflicher Natur. Nur als Gerichtskommissär ist er ein gerichtliches Organ. Notariatsstellen werden von der Bundesministerin für Justiz mit einem bestimmten Amtssitz errichtet. Derzeit bestehen 478 Notariatsstellen in Österreich.

Die Notare eines Bundeslandes (teilweise auch mehrerer Bundesländer) bilden gemeinsam mit den Notariatskandidaten ein Notariatskollegium. Wie bei den Rechtsanwaltskammern handelt es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts. Daneben gibt es die Österreichische Notariatskammer, der alle von den Notariatskollegien gewählten Notariatskammern Österreichs angehören und die zur Wahrung der Rechte und Angelegenheiten des österreichischen Notariats sowie zu seiner Vertretung berufen ist.

Wichtigste gesetzliche Grundlage für die Berufsausübung von Notaren sind die Notariatsordnung und das Gerichtskommissärsgesetz. Daneben gibt es zahlreiche Richtlinien, die der Notar bei sonstiger disziplinarer Verantwortung zu beachten hat.

Drei Tätigkeitsgruppen bilden den gesetzlich bestimmten Wirkungskreis der Notare:

- ▶ Errichtung öffentlicher Urkunden, Verwahrung von Fremdgut und Beurkundung von Vorgängen (z. B. Verlosungen, Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften),
- ▶ Verfassung von Privaturkunden und Parteienvertretung sowie
- ▶ die allein dem Notar obliegenden Amtshandlungen als Beauftragter des Gerichts im außerstreitigen Verfahren.

Insbesondere wird er als Gerichtskommissär für Verlassenschaften herangezogen.

Die Hauptaufgabe des Notars als unabhängiges und unparteiisches Organ der vorsorgenden Rechtspflege liegt in der Rechtsbetreuung der Bevölkerung. Seine Mitwirkung an Rechtsvorgängen dient der Rechtssicherheit und Streitverhütung. Der amtliche Charakter als Urkundsperson soll gewährleisten, dass dem Grundsatz einer öffentlichen Urkundenserrichtung entsprochen wird. Gleichzeitig werden durch die Zuweisung der Beurkundungstätigkeit an die Notare die Richter von Aufgaben entlastet, die nicht zur Rechtsprechung im eigentlichen Sinn gehören.

Notare stehen wegen ihrer Aufgaben als Errichter von öffentlichen Urkunden und als Gerichtskommissäre unter besonderer Kontrolle. Die Aufsicht über das Notariat obliegt der Bundesministerin für Justiz, der Justizverwaltung und unmittelbar den Notariatskammern.





## 4. Rechtsberufe

Die Disziplinargewalt üben bei Disziplinarvergehen das Oberlandesgericht und der Oberste Gerichtshof als Disziplinargerichte für Notare, bei Ordnungswidrigkeiten die Notariatskammer und der Ständige Ausschuss der Österreichischen Notariatskammer aus. Daneben ist der Notar sowohl zivil- als auch strafrechtlich verantwortlich. Der Notar hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Wer den Beruf als Notar anstrebt, muss nach Abschluss des Studiums und einer neunmonatigen Gerichtspraxis bei einem Notar ein Angestelltenverhältnis aufnehmen und in das bei der Kammer geführte Verzeichnis der Notariatskandidaten eingetragen werden. Die Eintragung in die Liste ist nur dann zulässig, wenn der Betreffende bei der erstmaligen Eintragung in das Kandidatenverzeichnis das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Voraussetzung für die Zulassung zu der Notariatsprüfung ist die Teilnahme an den für Notariatskandidaten verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen. Die Notariatsprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die jeweils schriftlich und mündlich abgehalten werden. Die erste Teilprüfung kann nach einer Praxis als Notariatskandidat im Ausmaß von eineinhalb Jahren abgelegt werden, die zweite Teilprüfung nach einer weiteren Praxis von mindestens einem Jahr. Neben der erfolgreichen Absolvierung der Notariatsprüfung ist zur Erlangung einer Notarstelle eine siebenjährige rechtsberufliche Verwendung, davon mindestens drei Jahre als Notariatskandidat nach Ablegung der Notariatsprüfung, erforderlich. Die Erfüllung aller Voraussetzungen gibt aber noch kein Recht auf Ernennung zum Notar. Sie ist eine Ermessensentscheidung der Bundesministerin für Justiz auf der Grundlage von Besetzungsvorschlägen. Frei gewordene oder neu geschaffene Notarstellen sind vor Besetzung öffentlich auszuschreiben. Das Notarenamt kann bis zum 70. Lebensjahr ausgeübt werden.

### 4.10. Rechtspfleger

Die derzeit rund 600 Rechtspfleger (Vollzeitkapazitäten) sind in Österreich eine unverzichtbare Säule der Gerichtsbarkeit. Bereits mehr als drei Viertel aller Entscheidungen bei Österreichs Bezirksgerichten werden von Rechtspflegern getroffen.

Rechtspfleger sind besonders ausgebildete und geprüfte Gerichtsbeamte, denen zur Entlastung der Richter aufgrund des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Rechtspflegergesetzes die Erledigung bestimmter Geschäfte der Zivilgerichtsbarkeit erster Instanz überlassen wird. Sie sind an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters gebunden; dieser kann sich auch jederzeit die Erledigung der Rechtssache vorbehalten oder diese an sich zie-



## 4. Rechtsberufe

hen. Rechtspfleger können nur Beschlüsse fällen. Dem dagegen erhobenen Rekurs kann der Richter selbst stattgeben; darüber hinaus besteht das Rechtsmittel der Vorstellung an den Richter.

Der Wirkungsbereich des Rechtspflegers umfasst unter anderem das Mahnverfahren, die Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit von richterlichen Entscheidungen in seinem Arbeitsgebiet, die Entscheidung über Verfahrenshilfeanträge im Rechtspflegerverfahren und die Vornahme von Amtshandlungen aufgrund eines Rechtshilfeersuchens eines inländischen Gerichts oder einer inländischen Behörde.

Besonders umfangreich ist die Tätigkeit des Rechtspflegers im Exekutionsverfahren und im Privatkonkurs. Dazu kommt die Führung von Grundbuch und Firmenbuch. Weitere Tätigkeitsbereiche liegen im Verlassenschafts- und Pflegschaftsverfahren (Außerstreitsachen).

Die Bestellung zum Rechtspfleger kann für eines oder mehrere dieser Arbeitsgebiete erfolgen. Jedes dieser Arbeitsgebiete erfordert eine gesonderte Ausbildung und eine gesonderte Bestellung zum Rechtspfleger auf diesem Gebiet.

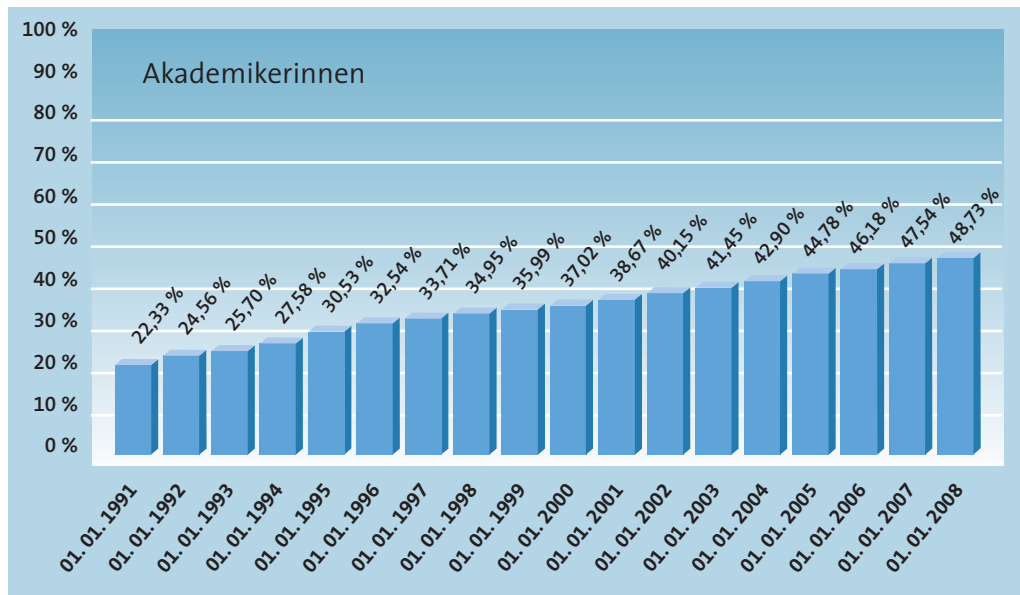
Zur Ausbildung als Rechtspfleger werden nur Gerichtsbedienstete zugelassen, die die Matura oder eine Beamtenaufstiegsprüfung abgelegt, zwei Jahre lang in einer Gerichtskanzlei gearbeitet und die Gerichtskanzleiprüfung sowie die Fachdienstprüfung absolviert haben. Die Ausbildung dauert drei Jahre und umfasst die Tätigkeit bei Gericht mit der Vorbereitung von Erledigungen auf dem angestrebten Arbeitsgebiet, die Teilnahme an einem Grund- und einem Arbeitsgebietslehrgang und die positive Ablegung einer Prüfung auf diesen Gebieten. Nach der bestandenen Rechtspflegerprüfung erhält der Rechtspflegeranwärter von der Bundesministerin für Justiz ein Diplom.

### 4.11. Frauenförderung

Zwecks Ausweitung der Präsenz von Frauen vor allem im akademischen Bereich der Justiz wurde 1993 mit dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz die Rechtsgrundlage geschaffen, um im gesamten Bundesdienst Gleichbehandlungsbeauftragte und Kontaktfrauen einzusetzen. Dieses Gesetz schuf zugleich die rechtliche Basis für weitere strukturelle Maßnahmen, um die tatsächliche Unterrepräsentation von Frauen zu beseitigen. Die Frauenförderungspläne beschreiben die konkreten Maßnahmen zur Verwirklichung von Gleichbehandlung und Frauenförderung.



## 4. Rechtsberufe



Der Anteil an Frauen im akademischen Dienst der Justiz stieg in den letzten Jahren kontinuierlich auf mehr als 40 Prozent. Im Bereich des richterlichen Nachwuchses beträgt dieser weit mehr als 60 Prozent.

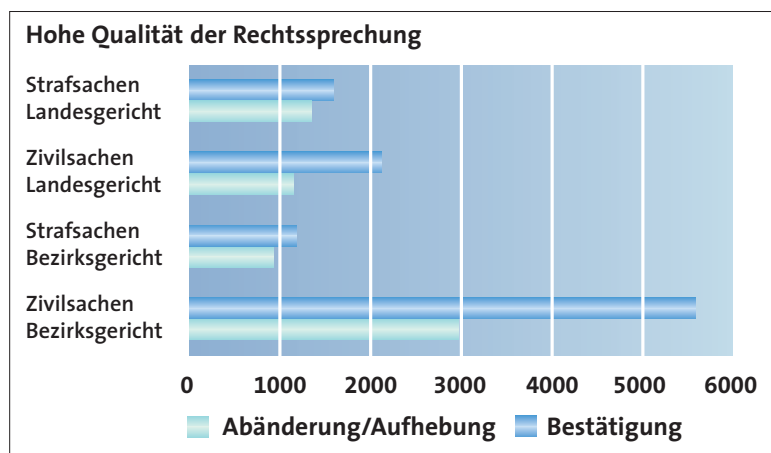


## 5. Leistungen der Justiz

### 5.1. Geschäftsfälle

GESCHÄFTSFÄLLE	Bezirksgerichte	Gerichtshöfe I. Instanz	Oberlandesgerichte	Oberster Gerichtshof
	2007	2007	2007	2007
Zivilsachen	622.079	88.560		
Außerstreitsachen	361.893	17.420		
Grund-/Firmenbuch	683.810	15.571		
Exekutionssachen	1.144.234			
Insolvenzsachen	10.156	13.368		
Rechtsmittel in Zivilsachen		25.614	8.986	1.405
Strafsachen	67.304	64.773		
Rechtsmittel in Strafsachen		2.630	6.766	820
Grundbuchauszüge	158.367			
Justizverwaltungssachen	150.089	124.502	57.249	5.405
<b>GESAMT</b>	<b>3.206.932</b>	<b>352.438</b>	<b>73.001</b>	<b>7.630</b>

### 5.2. Qualität und Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen



Selbst bei ständig steigender Komplexität von Gesetzen und Gerichtsverfahren ist der Anteil der Entscheidungen, die angefochten werden, gering. Ein höherer Anteil an Rechtsmitteln

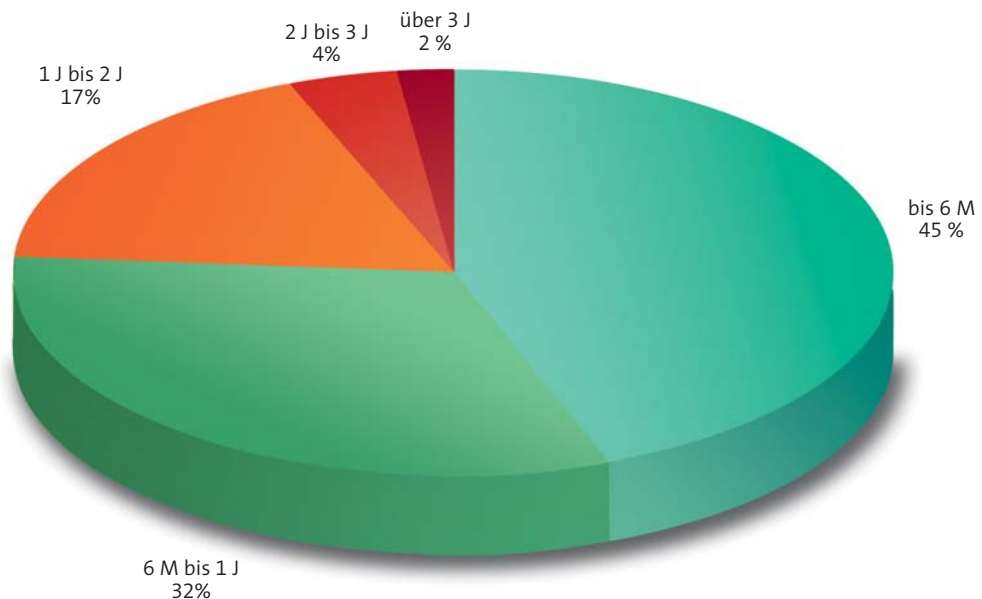
in Gerichtshofverfahren hat seine Ursache in den dort höheren Strafdrohungen und Streitwerten.

Die letzten Jahre haben eine Steigerung der Qualität der Entscheidungen mit sich gebracht. Wie Umfragen zeigen, werden die Richterinnen und Richter von der Bevölkerung als freundlich und fachkompetent angesehen. Das schlägt sich auch in der Akzeptanz der Entscheidungen nieder: Nur jede fünfte Entscheidung wird durch Rechtsmittel bekämpft. Die überwiegende Anzahl der angefochtenen Entscheidungen wird von der Rechtsmittelinstanz bestätigt.



## 5. Leistungen der Justiz

Erledigungsdauer gesamt in Prozent



### 5.3. Verfahrensdauer

Eine lange Verfahrensdauer stellt nicht nur eine finanzielle und psychische Belastung für die Parteien dar, sie kann auch dazu führen, dass das Prozessziel unerreichbar oder uninteressant wird, wenn etwa der Beklagte während des Verfahrens in Konkurs geht.

Die österreichischen Gerichte arbeiten schnell – die meisten Verfahren sind schon nach wenigen Monaten abgeschlossen.

In Strafsachen ist die Erledigungsdauer durch die im Jahr 2000 in Kraft getretenen Bestimmungen über die Diversion statistisch länger geworden, weil zur Erledigung durch Urteil nur mehr schwerere Vergehen und Verbrechen verbleiben.

### 5.4. IT-Einsatz in der Justiz

Seit Beginn der 80iger Jahre des vorigen Jahrhunderts hat die österreichische Justiz ein umfassendes IT-Netzwerk aufgebaut. Dieses Netzwerk unterstützt den flächendeckenden IT-Einsatz: Alle Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizanstalten und das Bundesministerium für Justiz können IT-mäßig über den Knotenpunkt Bundesrechenzentrum, wo alle großen Applikationen der Justiz laufen, zusammenarbeiten. Über das Bundesrechenzentrum findet auch die Kommunikation mit den anderen Ministerien, Dienststellen und letztlich dem Bürger statt.



## 5. Leistungen der Justiz

In diesem Netzwerk Justiz sind derzeit etwa 220 Router, 360 Server und 10.500 Bildschirmarbeitsplätze eingerichtet.

Die Verfahrensautomation Justiz als elektronisches Register bewährt sich seit vielen Jahren. Das erfolgreich abgeschlossene Redesign ermöglicht durch zusätzliche Funktionen eine noch raschere und einfachere Abwicklung der rund 40 verschiedenen Verfahrenstypen im Gerichtsbereich. Hohen Anteil an der Effizienzsteigerung hat der Elektronische Rechtsverkehr, der nahezu alle Eingaben an das Gericht und Zustellungen vom Gericht elektronisch ermöglicht. Die unter [www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at) kostenlos abfragbare Ediktsdatei veröffentlicht Insolvenzverfahren, gerichtliche Versteigerungen, Edikte aus Straf- und Zivilverfahren, Bekanntmachungen, Kuratoren und Zustellungen.

Ebenfalls kostenlos steht die Judikaturdokumentation der Justiz im Internet im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) zur Verfügung. Die Suche nach gerichtlich beeideten Sachverständigen und Dolmetschern wurde durch die Einrichtung der Website [www.sdgliste.justiz.gv.at](http://www.sdgliste.justiz.gv.at) wesentlich vereinfacht.

Ein zentrales Urkundenarchiv ist eingerichtet, das für alle Arten von Anwendungen und Verfahren – insbesondere im Grund- und Firmenbuch – genutzt werden kann.

Die „Integrierte Vollzugsverwaltung“ hat die umfassende Automationsunterstützung in der Verwaltung der Insassen der Justizanstalten zum Ziel. Sie umfasst die Insassenevidenz, die Verwaltung des Haftraums, die Planung und Verwaltung von Überstellungen sowie eine automatische Berechnung des Strafendes und aller davon abhängigen Fristen.

Zu den weiteren Aktivitäten im IT-Bereich zählen ua:

- ▶ Insolvenzverwalterliste,
- ▶ European Business Register,
- ▶ European Land Information System,
- ▶ Elektronischer Akt,
- ▶ Masterplan e-Government,
- ▶ Portalverbund.



## 5. Leistungen der Justiz

### 5.5. Grundbuch

#### 5.5.1. Grundbuch

Das Grundbuch ist ein von den Bezirksgerichten geführtes öffentliches Verzeichnis, in das Grundstücke und die an ihnen bestehenden dinglichen Rechte eingetragen werden. Folgende Rechte können in das Grundbuch eingetragen werden: Eigentum, Wohnungseigentum, Pfandrecht, Baurecht, Dienstbarkeiten und Reallasten; darüber hinaus kann durch Anmerkungen und Ersichtlichmachungen auf bestimmte rechtlich erhebliche Tatsachen hingewiesen werden.

Die Bedeutung des Grundbuchs liegt vor allem darin, dass die dinglichen Rechte nur durch Eintragung in das Grundbuch erworben werden können (Eintragungsgrundsatz) und jedermann grundsätzlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Grundbuchs vertrauen kann (Vertrauensgrundsatz).

Das Grundbuch besteht aus dem Hauptbuch, in dem die aktuellen Grundbuchseintragungen enthalten sind, dem Verzeichnis der gelöschten Eintragungen und der Urkundensammlung (das ist die Sammlung der Urkunden, die den Grundbuchseintragungen zugrunde liegen, z. B. der Kaufvertrag beim Erwerb des Grundeigentums durch Kauf).

Daneben gibt es Hilfsverzeichnisse, nämlich ein Grundstücksverzeichnis, ein Anschriftenverzeichnis und das Personen- oder Namensverzeichnis; alle diese Verzeichnisse geben die Einlagezahl an, unter der das betreffende Grundstück oder der betreffende Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist.

#### 5.5.2. Kataster

Der Kataster ist eine von den Vermessungsämtern geführte öffentliche Einrichtung zur Ersichtlichmachung bestimmter tatsächlicher Grundstücksverhältnisse und - soweit er angelegt ist - zum verbindlichen Nachweis der Grenzen; die Neuanlegung des Grenzkatasters ist noch nicht abgeschlossen.

Der Kataster umfasst das Koordinatenverzeichnis, Pläne und Luftbilder, die Katastralmappe mit der zeichnerischen Darstellung der Grundstücke und das Grundstücksverzeichnis. Letzteres enthält für jedes Grundstück die Grundstücksnummer, Benützungsort oder Benützungabschnitte (etwa Baufläche, Garten etc.) und das Ausmaß der Fläche.

#### 5.5.3. Grundstücksdatenbank

Die Grundstücksdatenbank ist eine zentrale Datenbank, die im Bundesrechenzentrum in Wien eingerichtet ist. Sie umfasst Grundbuch und Kataster und verknüpft die Daten beider Bereiche.



## 5. Leistungen der Justiz

Das Hauptbuch, das Lösungsverzeichnis und die Hilfsverzeichnisse werden durch Speicherung der Eintragungen in der Grundstücksdatenbank geführt. Die Urkundensammlung ist hingegen in der Grundstücksdatenbank nicht gespeichert; sie kann nur bei dem Grundbuchgericht eingesehen werden, das örtlich für das jeweilige Grundbuch zuständig ist.

Diese ADV-unterstützte Führung des Grundbuchs hat sich als absolut verlässlich erwiesen. Es ist zwar eine besonders strenge Haftung des Bundes für Schäden aus dem ADV-Einsatz im Grundbuch vorgesehen (anders als nach dem Amtshaftungsgesetz muss der Geschädigte kein Verschulden eines Bundesorgans nachweisen), aber bisher noch kein einziger Fall eingetreten, in dem diese Haftung in Anspruch genommen worden wäre.

In der Grundstücksdatenbank sind Grenzpunkte, Triangulierungspunkte und Einschaltpunkte gespeichert, weiters Informationen über Mappenblätter, die Katastralmappe selbst in digitalisierter Form und Veränderungshinweise (Aktenzahl des Vermessungsamtes zu Änderungen im Kataster). Auch das Grundstücksverzeichnis wird in der Grundstücksdatenbank geführt.

### 5.5.4. Abfrage

Grundsätzlich ist jedermann zur Abfrage von Eintragungen des Grundbuchs und der Hilfsverzeichnisse aus der Grundstücksdatenbank berechtigt. Dasselbe gilt für den Kataster, einschließlich der Digitalen Katastralmappe.

Unter Angabe der Katastralgemeinde und der Nummer der Grundbuchseinlage (sogenannte Einlagezahl oder EZ) bzw. des Grundstücks kann aus der Datenbank eine Auskunft (Grundbuchsabschrift, Katasterauszug, Mappenkopie) abgerufen werden. Diese Auskunft enthält die aktuellen eingetragenen Daten. Auf Verlangen können auch inzwischen gelöschte Daten ausgegeben werden (zurück nur bis zum Beginn der ADV-Umstellung).

Ausgeschlossen ist die Abfrage des Personenverzeichnisses. Dazu muss man sich an ein (beliebiges) Grundbuchgericht wenden und ein rechtliches Interesse an dieser Information darlegen.

Seit Mitte 1999 ist die Abfrage der Grundstücksdatenbank (also Grundbuch und Kataster) im Internet über Verrechnungsstellen möglich.

Der Zugang zur Grundstücksdatenbank erfolgt über die unter <http://www.justiz.gv.at> im Bereich „Grundbuch“ angeführten Internet-Adressen der Verrechnungsstellen.





## 5. Leistungen der Justiz

Auf diesem Weg können Grundbuchs- und Katasterabfragen erstellt und Abschriften daraus hergestellt werden, die mit amtlich hergestellten Abschriften inhaltlich völlig identisch sind.

Öffentliche Urkunden über den Stand des Grundbuchs bzw. Katasters zwecks Vorlage vor einer Behörde etc. können jedoch nur hergestellt werden:

In Grundbuchssachen von jedem (beliebigen) Bezirksgericht (Grundbuchsabteilung) oder Notar und in Vermessungsangelegenheiten von jedem (beliebigen) Vermessungsamt oder Zivilingenieur.

### 5.5.5. Kosten

Die Abfrage der Grundstücksdatenbank ist kostenpflichtig. Die Verrechnung der Gebühren richtet sich nach der Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und erfolgt über die oben angeführten Verrechnungsstellen, bei denen sich der Kunde einen „Account“ besorgen muss.

### 5.5.6. Datenbankzugang

Der öffentliche Zugang zu dieser Datenbank erfolgt über die unter <http://www.justiz.gv.at> im Bereich „Grundbuch“ aufgelisteten Unternehmen (Verrechnungsstellen).

## 5.6. Firmenbuch

### 5.6.1. Firmenbuch

Das Firmenbuch ist ein von den Landesgerichten (in Wien vom Handelsgericht Wien, in Graz vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) geführtes öffentliches Verzeichnis. Es dient der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach den handelsrechtlichen Vorschriften einzutragen sind.

Das Firmenbuch besteht aus dem Hauptbuch, in dem die Firmenbucheintragungen enthalten sind, und der Urkundensammlung (das ist die Sammlung der Urkunden, die den Firmenbucheintragungen zugrunde liegen, z. B. der Gesellschaftsvertrag oder die Bilanz).

Im Firmenbuch werden folgende Rechtsträger eingetragen:

- ▶ Einzelunternehmer;
- ▶ offene Gesellschaften;
- ▶ Kommanditgesellschaften;
- ▶ Aktiengesellschaften;
- ▶ Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- ▶ Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
- ▶ Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;



## 5. Leistungen der Justiz

- ▶ Sparkassen;
- ▶ Privatstiftungen;
- ▶ Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen;
- ▶ Europäische Gesellschaften (SE);
- ▶ Europäische Genossenschaften (SCE);
- ▶ sonstige Rechtsträger, deren Eintragung gesetzlich vorgesehen ist.

Jedem Rechtsträger wird im Firmenbuch eine Nummer, die Firmenbuchnummer, zugewiesen.

### 5.6.2. Firmenbuchdatenbank

Das Hauptbuch wird durch Speicherung der Eintragungen in einer zentralen Datenbank (Firmenbuchdatenbank) im Bundesrechenzentrum in Wien geführt.

Seit Mitte 2005 werden die Urkundensammlungen aller Firmenbuchgerichte elektronisch geführt.

Die älteren Urkunden können wie bisher beim Firmenbuchgericht eingesehen werden, das örtlich für das jeweilige Firmenbuch zuständig ist. Elektronisch eingebrachte Bilanzen können seit dem Jahr 2001 über das Internet eingesehen werden.

Auch die automationsunterstützte Führung des Firmenbuchs hat sich als absolut verlässlich erwiesen; es ist bisher kein einziger Haftungsfall aufgetreten.

### 5.6.3. Abfrage

Grundsätzlich ist jedermann zur Abfrage von Eintragungen des Firmenbuchs aus der Firmenbuchdatenbank berechtigt.

Unter Angabe der Firmenbuchnummer kann aus der Datenbank ein Firmenbuchauszug abgerufen werden. Dieser Auszug enthält die aktuellen eingetragenen Daten. Auf Verlangen können auch inzwischen gelöschte Daten ausgegeben werden (zurück nur bis zum Beginn der ADV-Umstellung).

Es kann auch abgefragt werden, welche Rechtsträger in der letzten Zeit neu eingetragen, geändert oder gelöscht worden sind.

Seit Mitte 1999 ist die Firmenbuchabfrage im Internet über Verrechnungsstellen möglich.

Der Zugang zur Firmenbuchdatenbank erfolgt über die Internet-Adressen der Verrechnungsstellen.



## 5. Leistungen der Justiz

Auf diesem Weg können Firmenbuchabfragen erstellt und Abschriften daraus hergestellt werden, die mit amtlich hergestellten Firmenbuchauszügen inhaltlich völlig identisch sind. Öffentliche Urkunden über den Stand des Firmenbuchs zwecks Vorlage vor einer Behörde können jedoch nur vom Landesgericht (Firmenbuchabteilung) oder Notar hergestellt werden.

### 5.6.4. Kosten

Die Abfrage des Firmenbuchs ist kostenpflichtig. Die Verrechnung der Gebühren richtet sich nach der Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Justiz und erfolgt über die Verrechnungsstellen, bei denen sich der Kunde einen „Account“ besorgen muss.

### 5.6.5. Datenbankzugang

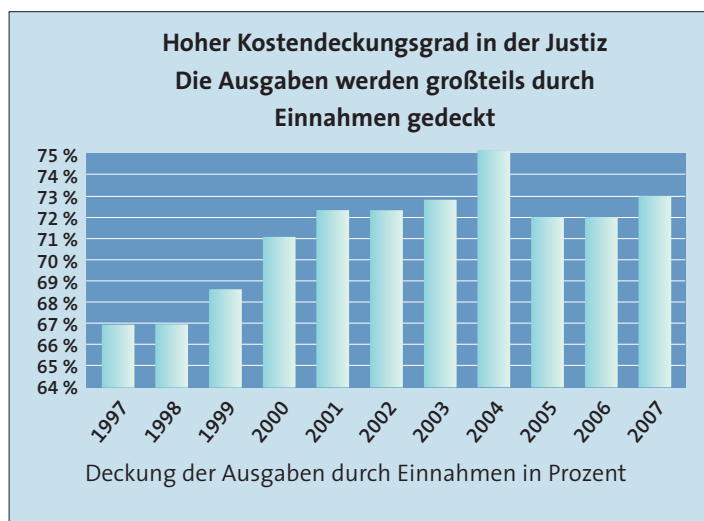
Der öffentliche Zugang zu dieser Datenbank erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz über die unter [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) im Bereich „Firmenbuch“ aufgelisteten Unternehmen (Verrechnungsstellen).



## 6. Budget

### 6.1. Aufwand und Kostendeckung

Den Ausgaben von 1.086 Millionen Euro (davon 499 Millionen Euro an Personalausgaben und 586,7 Millionen Euro an Sachausgaben) stehen Einnahmen von rund 789,8 Millionen Euro gegenüber (2007). Die Justiz kann damit einen hohen Kostendeckungsgrad von rund 73 Prozent vorweisen.



Die Effizienzsteigerungen der letzten Jahre haben bewirkt, dass die Ausgaben der Gerichte durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind.

Lediglich für die Justizanstalten müssen Steuermittel verwendet werden, da bei Kosten von etwa 89 Euro pro Insassen und

Tag nur ein Teil durch den Verkauf von Produkten und Leistungen der Justizanstalten lukriert werden kann.

Die Kosten eines Gerichtsverfahrens werden im Wesentlichen von zwei Faktoren bestimmt, vom Personaleinsatz und von den Arbeitsmengen. Im Strafvollzug werden die Kosten weitgehend von der Zahl der Insassen, von der Qualität der Unterbringung und vom Ausmaß der Betreuung bestimmt.

Eine betriebswirtschaftlich orientierte Kosten- und Leistungsrechnung ist im Aufbau begriffen. Sie wird es in Zukunft ermöglichen, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben den Ressourceneinsatz zu optimieren.

### 6.2. Budgetverantwortung (Budgetvollzug)

Das Bundes-Verfassungsgesetz regelt die Budgeterstellung und den Budgetvollzug äußerst detailliert.

Auf einfachgesetzlicher Ebene legt das Bundeshaushaltsgesetz die Organisation der Haushaltsführung, die Budgetplanung, die Budgeterstellung und den Budgetvollzug (Einnahmen- und Ausgabegebarung, Vermögens- und Schuldgebarung, Zahlungsverkehr, Verrechnung) sowie die Rechnungslegung und die Innenprüfung fest. Die Bundesministerin für Justiz ist als haushaltsleitendes Organ für die Haushaltsführung des gesamten Justizressorts verantwortlich.



## 6. Budget

Für jedes Haushaltsjahr (Kalenderjahr) ist ein Bundesfinanzgesetz als Rechtsgrundlage für alle mit Ausgaben und Einnahmen verbundenen Verwaltungshandlungen erforderlich. Anlagen zum jährlichen Bundesfinanzgesetz sind der Bundesvoranschlag (für die finanziellen Ressourcen) und der Stellenplan (für die personellen Ressourcen).

Im Bundesvoranschlag ist das Kapitel 30 „Justiz“ in fünf Voranschlagstitel gegliedert (in der Klammer ist jeweils der – gerundete - Anteil an den Gesamtausgaben des Justizressorts angeführt):

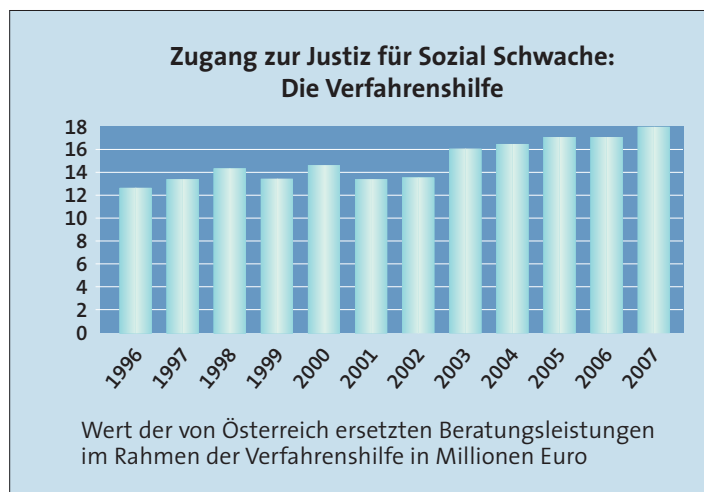
- ▶ Bundesministerium für Justiz; hier werden auch die Förderungen z. B. für die Vereinssachwalter- und Patientenanwaltschaft, die Heimbewohnervertretung und die Opferhilfe verrechnet (3,8 %)
- ▶ Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur (1,2 %)
- ▶ Justizbehörden in den Ländern, das sind alle anderen Gerichte und Staatsanwaltschaften; das Bundesministerium für Justiz teilt die vom Gesetzgeber unter diesem Ansatz zugewiesenen Mittel auf die vier Oberlandesgerichtssprengel auf (61 %)
- ▶ Justizanstalten (31 %)
- ▶ Bewährungshilfe (3 %)



## 7. Bürgerservice

Neue Formen der Arbeitsorganisation und Kommunikation machen die oft abstrakt erscheinende Justiz verständlicher und bringen sie dem Bürger näher. So wird mit der Einrichtung von Servicecentern an den Landesgerichten Linz und Innsbruck für Rechtsuchende der Kontakt mit dem Gericht wesentlich erleichtert. Zudem werden mit der Rubrik „Recht zum Bürger“ auf [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) Rechtsthemen von allgemeinem Interesse visuell, akustisch und interaktiv aufbereitet.

### 7.1. Zugang zur Justiz für sozial Schwache



Wer die Kosten des Verfahrens nicht bestreiten kann, ohne seinen notwendigen Lebensunterhalt zu gefährden, erhält – auf Antrag – Verfahrenshilfe. Das bedeutet, dass er (einstweilen) von Gebühren zum Teil oder zur Gänze befreit ist und (vorläufig) un-

entgeltlich einen Rechtsanwalt beigegeben bekommt. Dadurch erhalten auch sozial Schwache Zugang zum Recht. Nur soweit und sobald sich die finanzielle Lage des Betroffenen bessert, hat er diese Kosten nachzuzahlen.

Für die Leistungen der Rechtsanwälte im Rahmen der Verfahrenshilfe überweist das Bundesministerium für Justiz jährlich einen Pauschalbetrag an die Rechtsanwaltskammer. Diese Mittel kommen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte zugute.

### 7.2. Ombudsstellen bei der Justiz

Seit 1.11.2007 bietet die österreichische Justiz Bürgerinnen und Bürgern im Weg der Ombudsstellen ein verbessertes Informations- und Beschwerdeservice. Jeder von einem gerichtlichen Verfahren Betroffene kann sich bei Fragen oder Beschwerden zur Tätigkeit des Gerichts an die Ombudsstellen wenden. Diese sind bei den Oberlandesgerichten angesiedelt und werden von erfahrenen Richtern betreut. Die Ombudsstellen dürfen aber nicht in ein laufendes Verfahren eingreifen und sind auch keine weitere Rechtsmittelinstanz.



## 8. Internationale Zusammenarbeit

Ziel der internationalen Zusammenarbeit ist neben einem allgemeinen Gedanken- und Meinungs austausch mit ausländischen Justizvertretern die Unterstützung anderer Länder beim Aufbau eines auf rechtsstaatlichen und demokratischen Prinzipien basierenden Rechtswesens. Die österreichische Justiz, die im Ausland hohes Ansehen genießt, leistet dabei wertvolle Beiträge. Österreichische Expertise kommt auch in mit internationalen Mitteln unterstützten Projekten zum Einsatz.

Einige Beispiele: Österreich stellt in der von der Europäischen Union finanzierten Unterstützungsmission für das albanische Justizsystem „EURALIUS“ den seit Mitte 2005 in Albanien tätigen Missionsleiter.

In dem von der Europäischen Union aus dem CARDS-Programm finanzierten Regionalprojekt „Gerichtsbarkeit für den Westbalkan“ führte Österreich ein Konsortium mehrerer Länder und des Europarats an. Ziele des Projekts waren die Heranführung der Gerichtsbarkeit in den Ländern des Westbalkans an die Standards der Europäischen Union, die Hilfestellung bei der Entwicklung nationaler Aktionspläne und Strategiepapiere und die Förderung regionaler Kooperation und Vernetzung.

Im Kosovo waren von Juni 2001 bis Juni 2005 zwischen fünf und zehn Justizwachebeamte zur Unterstützung der internationalen Verwaltung der Justizanstalten sowie zur Schulung und Ausbildung der kosovarischen Justizwachebediensteten tätig.

Das Bundesministerium für Justiz hat auf Basis eines Kooperationsabkommens die Verwaltung der oben genannten Projekte an das Center of Legal Competence (CLC) delegiert. Der Verein CLC wurde von der Europäischen Kommission als sog. „Mandated Body“ eingetragen und damit ermächtigt, sich – ebenso wie und anstelle von Ministerien und Behörden – an TWINNING-Projekten der EU zu beteiligen. Das CLC verwaltet die Projektbudgets und hilft dem Ministerium bei der Überwachung und Durchführung der Projekte.

Das CLC ist eine Forschungs-, Trainings- und Beratungseinrichtung, eingerichtet durch einen Ministerratsbeschluss vom Dezember 1998 als gemeinnütziger Verein. Mitglieder sind die Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister für Justiz, der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, die Österreichische Notariatskammer, die Wirtschaftskammer Österreich und die Vereinigung der Österreichischen Industrie

Die Aktivitäten des CLC stärken die Bemühungen Österreichs bei der Unterstützung von Reformen in Transformationsstaaten durch Forschung, Schulung und Beratung ([www.clc.or.at](http://www.clc.or.at)).



## 9. Quellen

[www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)

Marcus Hrnčir, Sigrid Urbanek: JustizRechtStaat, Forum Politische Bildung